



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Altmarkkreis Salzwedel	
- Öffentliche Beteiligung: Der Altmarkkreis Salzwedel beabsichtigt eine neue Verordnungen zum Schutz von Bäumen und Hecken zu erlassen .	133
- Entwurf: Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zum Schutz von Bäumen und Hecken	133
2. Hansestadt Salzwedel	
- Neufassung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung)	136
- Amtliche Bekanntmachung: Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel – Photovoltaik Fuchsberg .	139
- Amtliche Bekanntmachung: Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Chüden – Photovoltaik Ritze.	139
- Amtliche Bekanntmachung: Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 12 „Photovoltaik Fuchsberg“	139
- Amtliche Bekanntmachung: Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 13 „Photovoltaik Ritze“	139
3. Stadt Arendsee (Altmark)	
- Öffentliche Bekanntmachung: Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)	139
- Öffentliche Bekanntmachung: Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Arendsee (Altmark)	139
- Öffentliche Bekanntmachung: Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland.	141
- Öffentliche Bekanntmachung: Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Eingeschränktes Gewerbegebiet Holzver- und Bearbeitung M. Schulz, Fleetmark“	141
- Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 01/16 „Ökologischer Seminarhof Vissum“	142
- Öffentliche Bekanntmachung: Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnbebauung Hauptstraße 47 in Kleinau“ .	142
4. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
- Öffentliche Bekanntmachung: Änderung und Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Potzehne-Parleib .	143
5. Wasserverband Klötze	
- Öffentliche Bekanntmachung: Jahresabschluss 2015	144
- Öffentliche Bekanntmachung: 2. Satzung zur Änderung über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen	144
- Öffentliche Bekanntmachung: 2. Änderung der Entgeltregelungen zum 01.01.2017.	145
6. Wasserverband Stendal-Osterburg	
- Öffentliche Bekanntmachung: Trinkwasserentgelt ab 01.01.2017.	146
- Öffentliche Bekanntmachung: Entgelt für die Ausfuhr von Kleinkläranlagen ab 01.01.2017	146
- Öffentliche Bekanntmachung: Satzung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe	146

Altmarkkreis Salzwedel

Öffentliche Beteiligung

Der Altmarkkreis Salzwedel beabsichtigt eine neue Verordnungen zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSch VO SAW) zu erlassen.

Gemäß § 15 Abs. 4 Naturschutzgesetz des Landes Sachse –Anhalt in der zurzeit gültigen Fassung sind die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten der voraussichtlich betroffenen Grundstücke in geeigneter Weise über die Bedeutung und die Auswirkungen der Unterschutzstellung zu informieren. Ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Demzufolge wird hiermit der Entwurf der o.g. Verordnung öffentlich bekannt gemacht und jedem betroffenen Eigentümer oder Nutzungsberechtigten die Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 13.01.2017 gegeben
Die Stellungnahmen sind beim Altmarkkreis Salzwedel, Umweltamt, Karl-Marx-Straße 32 in 29410 Salzwedel einzureichen. Bei Nachfragen steht Ihnen Frau Singethan, Zimmer 106, Tel.: 03901/840-649 zur Verfügung.

gez.
Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Entwurf

Verordnung des Altmarkkreises Salzwedel zum Schutz von Bäumen und Hecken (Gehölzschutzverordnung – GehölzSchVO SAW)

auf der Grundlage des § 29 Abs. 1 in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 - 3 sowie § 15 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569) in den zurzeit gültigen Fassungen

§ 1 Schutzzweck

Nach Maßgabe dieser Verordnung ist der Bestand an Bäumen, Sträuchern, Hecken, Alleen, einseitigen Baumreihen und sonstigen Gehölzen zur

- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- Abwehr schädlicher Einwirkungen auf Natur und Landschaft,
- Erhaltung oder Verbesserung des Klimas,
- Erhaltung eines artenreichen, einheimischen und standortgerechten Baum- und Strauchbestandes und der darauf angewiesenen Tierarten,
- Sicherung als Verbindungselement für Biotope

als geschützter Landschaftsbestandteil unter besonderen Schutz gestellt.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel.
- (2) Diese Verordnung findet keine Anwendung
 - innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BauGB BGBl. I S. 2414), in der zurzeit gültigen Fassung,
 - bei Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) i.V.m. dem Gesetz zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz Sachsen – Anhalt) vom 25. Februar 2016 (GVBl. LSA S. 77), in den zurzeit gültigen Fassungen,
 - in Gebieten mit rechtskräftigen Bebauungsplänen gemäß § 10 BauGB,
 - für Friedhöfe, Gartenanlagen, Weihnachtsbaumkulturen, Kurzumtriebs-plantagen, Baumschulen und gewerbsmäßig betriebene Obstplantagen.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind:
 - a. alle Laub- und Nadelbäume (im belebten Zustand) mit einem Stammdurchmesser von mindestens 20 cm und mehr,
 - b. mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens zwei Stämme einen Durchmesser von 15 cm aufweisen
 - c. abgestorbene Bäume ab einem Stammdurchmesser von 60 cm,
 - d. alle einheimischen Sträucher und Hecken ab 20 qm, lückige Bereiche bis rund 2 m Länge zählen mit, sowie alle Feldgehölze einschließlich ihrer Wuchsfächen,
 - e. alle Gehölze, die durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach der Gehölzschutzverordnung in der jeweiligen Fassung oder aufgrund des Bundes- bzw. Landesnaturschutzgesetzes in der Landschaft gepflanzt wurden, unabhängig von ihrer Größe.
- (2) Gemessen wird der Stammdurchmesser bei Bäumen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
Die Wuchsfäche für einen Strauch, eine Hecke oder ein Feldgehölz wird bestimmt durch die Summenbildung aus der Gehölzfäche und der Saumfläche. Gemessen wird die Gehölzfäche als Fläche zwischen den äußeren Stockrändern der Bäume bzw. der Sträucher. Die Saumfläche beträgt 1 m gemessen vom äußeren Stockrand.

- (3) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht:
- für die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach § 39 Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 52 Wasserhaushaltsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der jeweils geltenden Fassung,
 - für spontanen Aufwuchs entsprechend § 6 (1) NatSchG LSA,
 - für Gehölze, die als Naturdenkmal rechtsverbindlich festgesetzt bzw. einstweilig geschützt sind.
- (4) Für Gehölze, die nach § 22 NatSchG LSA geschützt sind (Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen), sind Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zu beantragen.
- (5) Vorschriften des Bundes- und Landesrechts über den Artenschutz an oder in Bäumen oder Hecken bleiben unberührt, auch wenn es sich nicht um geschützte Bäume und Hecken nach § 3 der Satzung handelt.

§ 4 Gebote

- (1) Es ist zu sichern, dass erforderliche Pflegemaßnahmen an Gehölzen fachgerecht durchgeführt werden (vg. § 7 Abschn. Fachgerechte Pflege).
- (2) Pflegemaßnahmen sollen in artgerechten und regelmäßigen Abständen durchgeführt werden.
- (3) Durch geeignete Maßnahmen sind schädliche Einwirkungen an geschützten Gehölzen zu vermeiden.
- (4) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, Schutzmaßnahmen, insbesondere bei Baumaßnahmen oder im Weidebetrieb, an geschützten Gehölzen durchzuführen, sofern eine Schädigung oder Veränderung an dem Gehölz durch diese Maßnahme zu erwarten ist.
- (5) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Altmarkkreises Salzwedel oder durch von ihm Beauftragte sind vom Eigentümer und dem Nutzungsberechtigten eines Grundstückes zu dulden.

§ 5 Verbote

- (1) Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es verboten, geschützte Gehölze nach § 3 dieser Verordnung zu beseitigen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen (u.a. Kappung, Beseitigung von habitusbestimmenden Ästen).
- (3) Unter die Verbote des Abs. 1 fallen auch Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich von geschützten Gehölzen, die diese zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Gehölzes führen oder führen können, insbesondere durch:
- a. Befestigung solcher Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b. Lagern von Materialien im Wurzelbereich, die zu einer Verdichtung des Bodens führen können, dazu gehört auch das Abstellen von Technik im Traufbereich von Bäumen,
 - c. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - d. Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Ölen, Chemikalien oder anderen Stoffen,
 - e. Schädigung durch mechanische Einwirkungen, wie das Anbringen von Zaunteilen, einschlagen von Nägeln, Anbringen von Werbeträgern und anderen Fremdmaterialien,
 - f. Tritt- oder Verbisschäden auf Weiden aller nicht „herrenlosen“ Tiere,
 - g. nicht fachgerechte Durchführung von Sicherungs- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 - h. die Verhinderung der natürlichen Wasserzufuhr,
 - i. durch Feuer.

§ 6 Befugnisse des Altmarkkreises Salzwedel

- (1) Die Bediensteten und Beauftragten des Altmarkkreises Salzwedel sind nach § 30 NatSchG LSA berechtigt, zur Durchführung dieser Verordnung Wohngrundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Verordnung erforderlichen Ermittlungen und Untersuchungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Eine rechtzeitige Vorankündigung ist durch die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vorzunehmen, wenn dadurch der Zweck nicht gefährdet wird.
- (2) Der Altmarkkreis Salzwedel kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Durchführung notwendiger Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Gehölzen durch den Altmarkkreis Salzwedel oder von ihm Beauftragte duldet.

§ 7 Zulässige Handlungen

- (1) Unberücksichtigt der artenschutzrechtlichen Belange gemäß § 39 und § 44 BNatSchG fallen folgende Maßnahmen nicht unter die Verbote des § 5 dieser Verordnung:

- a. fachgerechte Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde (siehe Anlage 1),
- b. fachgerechte Maßnahmen zur Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen,
- c. fachgerechte, in regelmäßigen Zeitabständen (max. 10 Jahre) vom Bausträger durchzuführende Unterhaltungsmaßnahmen an Gehölzen in den Nebenanlagen von Verkehrsstraßen sowie an Leitungstrassen zur Energieversorgung,
- d. über die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung hinausgehende Maßnahmen, die zur Durchführung der Unterhaltung erforderlich sind und im Rahmen der Gewässerschau zwischen den Beteiligten abgestimmt, im Protokoll fixiert und durch die Unterschrift der unteren Naturschutzbehörde bestätigt wurden,
- e. fachgerecht durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung der Befahrbarkeit von Feldwegen und der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Nutzflächen und Landschaftselementen, bei denen geschützte Gehölze weder entfernt noch zerstört werden, nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde (siehe Anlage 2),
- f. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, welche von geschützten Gehölzen ausgeht und nur durch aufgeschützte Gehölze gerichtete Handlungen abgewehrt werden können,
- g. Maßnahmen, die durch die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises angeordnet werden.

Eine fachgerechte Pflege ist gewährleistet, wenn die dafür geltenden, einschlägigen Richtlinien, technischen Regeln und sonstigen Vorschriften wie zum Beispiel:

- ZTV-Baum StB04
- ZTV-Baumpflege (FLL aktuell gültige Fassung)
- DIN 18919 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
- DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau; Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
- RAS-LP4 Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Landschaftspflege; Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
- MA-StB 92 - Merkblatt Allein (Ausgabe 1992)
- Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle (Ausgabe 2013)

eingehalten werden.

- (2) Die im Absatz 1 Buchstabe f genannten unaufschiebbaren Maßnahmen sind dem Altmarkkreis Salzwedel nach deren Ausführung unverzüglich anzuzeigen. Beim Entfernen von geschützten Gehölzen ergibt sich die Ersatzpflicht aus § 10 dieser Verordnung.

§ 8 Ausnahme und Befreiung

- (1) Die untere Naturschutzbehörde hat auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 5 zuzulassen, wenn:
1. der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften verpflichtet ist, geschützte Gehölze zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,
 2. geschützte Bäume oder Hecken krank und in ihrer Vitalität erheblich beeinträchtigt sind und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.
- (2) Eine Ausnahme kann zugelassen werden, wenn eine nach sonstigen öffentlichen Vorschriften zulässige oder andere begründete Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
- (3) Von den Geboten nach § 4 und Verboten nach § 5 dieser Verordnung kann der Altmarkkreis Salzwedel auf Antrag eine Befreiung gewähren, wenn:
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde,
 2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Ausnahmen sowie Anträge auf Befreiung von den Geboten nach § 4 und den Verboten des § 5 dieser Verordnung sind mindestens 4 Wochen vor der geplanten Maßnahme bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Mit dem Antrag sind Angaben über die Notwendigkeit der beabsichtigten Maßnahme, die Anzahl, Art und Maße der von der Maßnahme betroffenen, nach § 3 dieser Verordnung geschützten Gehölze, einzureichen. Der Standort der betroffenen Gehölze ist mittels Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben (siehe Anlage 1 Antragsformular).
- (2) Die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich durch die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel erteilt. Diese kann mit Nebenbestimmungen versehen sein, insbesondere zur Regelung über die Ersatzpflicht. Die Ausnahme oder Befreiung gilt als erteilt, wenn über den Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen entschieden worden ist. Erforderliche Ersatzmaßnahmen werden im Nachgang schriftlich beschieden.

§ 10 Ersatzpflicht

- (1) Wird ein geschütztes Gehölz entfernt oder zerstört, entsteht für den Verursacher auf seine Kosten eine Ersatzpflicht.

- (2) Zur Erfüllung der Ersatzpflicht kommen in Betracht
- Ersatzpflanzungen,
 - natürlicher Gehölzaufwuchs,
 - Duldung behördlich angeordneter Pflanzmaßnahmen.
- (3) Der Ersatz ist im Geltungsbereich der Verordnung, nach Möglichkeit in der Nähe des entfernten bzw. beeinträchtigten Gehölzes vorzunehmen, zu pflegen und zu erhalten. Die Pflege des Ersatzes ist vom Ersatzpflichtigen 3 Jahre sicherzustellen. Nicht angewachsener Ersatz ist vom Ersatzpflichtigen nachzupflanzen.
- (4) Die Ersatzpflanzung bemisst sich:
- nach dem Durchmesser des entfernten Baumes.
Beträgt der Durchmesser des entfernten Baumes
ab 20 cm bis 32 cm, sind als Ersatz zwei Bäume,
ab 33 cm bis 95 cm, sind als Ersatz drei Bäume und
ab 96 cm, sind als Ersatz fünf Bäume
derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem
Stammdurchmesser von 2,5 cm bis 3,2 cm zu pflanzen.
 - nach der geschädigten Fläche der weiteren geschützten Gehölze gemäß § 3 (1) dieser Verordnung. Die Fläche für den Ersatz ist gleichzusetzen mit der beseitigten Gehölzfläche.
 - Baum- und Straucharten sind entsprechend der Empfehlungen des Landes Sachsen-Anhalt – **Informationen über einheimische Gehölze im Land Sachsen-Anhalt** (siehe Anlage 2) zu pflanzen.
- (5) Die Fläche für den natürlichen Gehölzaufwuchs oder die Duldung behördlich angeordneter Pflanzmaßnahmen ist gleichzusetzen mit der beseitigten Gehölzfläche.
- (6) Für die Regelung der Ersatzpflicht können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen (Erhöhung oder Verminderung der Ersatzpflicht oder eine andere Art der Ersatzpflicht, z.B. statt einem Baum andere Gehölze zu pflanzen) festgesetzt werden.
- (7) Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, hat der Eigentümer der Fläche entsprechend behördlich angeordnete Ersatzmaßnahmen zu dulden.

§ 11 Folgenbeseitigung

- (1) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes geschützte Gehölze ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung entfernt oder zerstört oder diese Handlung durch Dritte geduldet, ist er verpflichtet, entsprechenden Ersatz vorzunehmen.
- (2) Hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Schäden ohne Ausnahme oder Befreiung nach § 8 dieser Verordnung an geschützten Gehölzen verursacht oder geduldet, sind diese in Abstimmung mit dem Altmarkkreis Salzwedel zu beseitigen oder zu minimieren. Sollten die Schäden an dem geschützten Gehölz innerhalb von 3 Jahren zu einem frühzeitigen Absterben des Gehölzes führen, ist ein entsprechender Ersatz vorzunehmen.
- (3) Der Ersatz wird durch Verfügung gegenüber dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten vom Altmarkkreis Salzwedel geregelt.
- (4) Für den Ersatz gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Verordnung.
- (5) Von der Folgenbeseitigung unberührt bleibt die Ahndung einer rechtswidrigen Handlung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 dieser Verordnung.

§ 12 Zu widerhandlungen

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Absatz 1 Nr. 1 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- den Geboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - den Verboten des § 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - Anordnungen nach § 6 (2) dieser Verordnung nicht Folge leistet,
 - seiner Anzeigepflicht nach § 7 (2) dieser Verordnung nicht nachkommt,
 - Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 8 i.V.m. § 9 (2) dieser Verordnung nicht erfüllt,
 - seinen Verpflichtungen nach §§ 10 und 11 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 5 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA kann bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Landschaftsbestandteils die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. In den anderen Fällen einer Ordnungswidrigkeit kann nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 Nr. 3 NatSchG LSA diese mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 13 Übergangsvorschriften

Diese Gehölzschutzverordnung gilt nicht für Maßnahmen, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig begonnen wurden oder bei In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgrund einer Genehmigung oder einer Pflegeanzeige begonnen werden durften.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzverordnung des Altmarkkreises Salzwedel vom außer Kraft.

Anlage 1

Altmarkkreis Salzwedel
– Untere Naturschutzbehörde –
Karl – Marx – Straße 32
29410 Salzwedel

1. Antrag auf Ausnahme / Genehmigung / Befreiung von der Gehölzschutzverordnung
2. Anzeige von Pflegemaßnahmen

Lage / Ortsbezeichnung:

Gemarkung: Flur: Flurstück(e):

Name des Antragstellers:

Anschrift / Telefon:

Eigentümer:

Nutzer:

Beabsichtigte Maßnahmen

- Entnahme (Anzahl):
- Erziehungsschnitt (Umfang in %):
- Pflegeschnitt (Umfang in %):
- Lichtraumschnitt (Umfang in %):
- Kronenschnitt/-einkürzung (Umfang in %):

- Baum / Bäume: (Arten, Alter, Stammumfang in 100 cm):
- Strauch / Hecke: (Arten, Länge, Breite, m²):
- Feldgehölze: (Arten, Länge; Breite, m²):

Begründung der erforderlichen Maßnahme:

Anlagen: (Übersichtskarte, Lageplan, Fotos)

Erforderliche Auflagen / Ersatzpflanzung (gegebenenfalls nur von der UNB auszufüllen):

Ort / Gemarkung: Flur: Flurstück(e):

Gehölzarten:

Pflanzenhöhe/Umfang:

Anzahl:

Bepflanzungsfläche (m²):

Ausführung der Pflanzung bis:

Kontrolle der Anwuchssicherung:

Ergebnis / weitere Auflagen:

Unterschrift Antragsteller

Anlage 2

* Heimische Gehölze für Pflanzungen insbesondere im Agrarraum

Wuchshöhe	Gehölzart	Standortansprüche			Besondere Verwendungshinweise
		Nährstoffe	Bodenfeuchte	Licht	
	Rote o. Gemeine Heckenkirsche	a arm m mittel r reich	t trocken f frisch n naß	o sonnig o halbschattig ● schattig	
über 20 m	<i>Acer platanoides</i> Spitz-Ahorn	m-r	t-f	o ●	
	<i>Acer pseudoplatanus</i> Berg-Ahorn	m-r	f	o ● ●	
	<i>Alnus glutinosa</i> Schwarz-Erle/Rot-Erle	m-r	f-n	o ● (●)	als Ufergehölz geeignet
	<i>Betula pendula</i> Sand-Birke/Hängebirke	a-m	t-f	o	
	<i>Fagus sylvatica</i> Rot-Buche	(a)-m-r	(t)-f	o ●	
	<i>Fraxinus excelsior</i> Gemeine Esche	m-r	f-n	o ●	als Ufergehölz geeignet
	<i>Populus tremula</i> Zitter-Pappel/Aspe/Espe	a-m	t-f	o	
	<i>Quercus petraea</i> Trauben-Eiche	a-m-r	t-f	o ●	
	<i>Quercus robur</i> Stiel-Eiche	a-m-r	(t)-f-n	o ●	
	<i>Salix alba</i> Silber-Weide	(a)-m-r	f-n	o ●	als Ufergehölz geeignet
	<i>Tilia cordata</i> Winter-Linde	m-r	t-f	o ●	
	<i>Tilia platyphyllos</i> Sommer-Linde	m-r	f	o	
	<i>Ulmus glabra</i> Berg-Ulme	m-r	f-n	o ●	
	<i>Ulmus laevis</i> Flatter-Ulme	m-r	f-n	o ●	besonders für Auestandorte
	<i>Ulmus minor</i> Feld-Ulme	m-r	f-n	o ●	besonders für warme Gebiete u. Flußtäler
10-20 m	<i>Acer campestre</i> Feld-Ahorn	m-r	t-f	o ● ●	besonders für wärmebegünstigtes Hügel- land, Flußauen
	<i>Betula pubescens</i> Moor-Birke	a-m	f-n	o	
	<i>Carpinus betulus</i> Hainbuche/Weißbuche	m-r	t-f-n	o ● ●	in Flußtälern auch im Mittelgebirge
	<i>Prunus avium</i> Vogel-Kirsche	m-r	f	o	etwas wärmelebend
	<i>Salix fragilis</i> Bruch-Weide/Knack-Weide	a-m-r	f-n	o	Ufergehölz
	<i>Sorbus aucuparia</i> Eberesche/Vogelbeerbaum	a-m	t-f	o ●	
	<i>Sorbus torminalis</i> Elsbeere	m-r	t-f	o ●	nur für Unstrut- Triasland und sommer- warme Lagen am Harzrand
	<i>Corylus avellana</i> Hasel	m-r	f	o ●	auch im Mittelgebirge bei genügend Sommer- wärme u. Nährkraft d. Standortes
	<i>Euonymus europaeus</i> Europäisches Pfaffenhütchen	a-m	t-f	o ● ●	
	<i>Frangula alnus</i> Faulbaum	a-m	(t)-f-n	o ●	
	<i>Malus sylvestris</i> Wild-Äpfel/Holz-Äpfel	m-r	f	o ●	
	<i>Prunus padus</i> Traubenkirsche	m-r	f-n	o	als Ufergehölz geeignet
	<i>Pinus pyramidalis</i> Wild-Blume/Holz-Birne	m-r	(t)-f	o ●	
	<i>Rhamnus cathartica</i> Kreuzdorn	m-r	t-f	o ●	für warme Böden
	<i>Salix caprea</i> Sal-Weide	a-m-r	t-f-n	o ●	
5-10 m	<i>Cornus mas</i> Kornelkirsche	m-r	t-f	o ●	nur für Unstrut- Triasland
	<i>Cornus sanguinea</i> Blutroter Hartriegel	m-r	t-f	o ●	für sommer-warme Gebiete
	<i>Crataegus laevigata</i> Zweigfrüchtiger Weißdorn	m-r	t-f	o ●	nicht in Obstbaugebieten (Apfel, Birne), da Wirtspflanze für Feuerbrand
	<i>Crataegus monogyna</i> Eingrifflicher Weißdorn	m-r	t-f	o ●	nicht in Obstbaugebieten (Apfel, Birne), da Wirtspflanze für Feuerbrand
	<i>Ligustrum vulgare</i> Gemeiner Liguster	m-r	t	o ●	nur für Unstrut- Triasland u. sommer-warme Lagen am Harzrand
	<i>Lonicera xylosteum</i> Rote o. Gemeine Heckenkirsche	m-r	f	o ●	nur für Unstrut- Triasland und sommerwarme Lagen am Harzrand
	<i>Prunus spinosa</i> Schlehe/Schwarzdorn	m-r	t	o ●	
	<i>Rosa canina</i> Hunds-Rose	m-r	t-f	o ●	
	<i>Rosa div. spec.</i> Rosen-Arten	m-r	t-f	o ●	autochthones Material d. näheren Umgebung verwenden
	<i>Rubus div. spec.</i> Brombeer-Arten	m-r	t-f	o ●	autochthones Material d. näheren Umgebung verwenden
	<i>Salix aurita</i> Ohr-Weide	a-m-r	f-n	o ●	für moorige Standorte u. Kammlagen
	<i>Salix cinerea</i> Grau-Weide	a-m-r	f-n	o	Ufergehölz
	<i>Salix purpurea</i> Purpur-Weide	a-m-r	f-n	o	Ufergehölz
	<i>Salix viminalis</i> Korb-Weide	m-r	f-n	o	Ufergehölz
	Kletter- gehölze	<i>Sambucus racemosa</i> Hirsch- o. Traubenholunder	m-r	f	o ●
<i>Viburnum opulus</i> Gemeiner Schneeball		a-r	f	o ● ●	als Ufergehölz geeignet
<i>Clematis vitalba</i> Gemeine Waldrebe		m-r	f	o ●	wärmelebend
<i>Hedera helix</i> Efeu		m-r	f	o ●	
<i>Lonicera periclymenum</i> Wald-Geißblatt		a-m	f	o ●	

* (geänderte Fassung aus "Schutzpflanzen im Agrarraum" mit freundlicher Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft)

Um die Auswahl zu erleichtern, können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Gehölze, die noch für Kammlagen über 800 m über NN geeignet sind:**
Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Ohr-Weide (*Salix aurita*), (Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Sal-Weide (*Salix caprea*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*))
- Gehölze, die für das Bergland geeignet sind:**
Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Berg-Ulme (*Ulmus glabra*), Sand-Birke (*Betula pendula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigfrüchtiger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Sal-Weide (*Salix caprea*), einjährige Wildrosen, z. B. Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Gehölze, die für Sandgebiete (z. B. Heide- und Moorlandschaften) besonders geeignet sind:**
Sand-Birke (*Betula pendula*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Trauben-Eiche (*Quercus petraea*), Zitter-Pappel (*Populus tremula*), Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Hunds-Rose (*Rosa canina*)
- Ufergehölze für Bach- und Flußauen:**
Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Gemeine Esche (*Fraxinus excelsior*), Traubenkirsche (*Prunus padus*), Feld-Ulme (*Ulmus minor*), Flatter-Ulme (*Ulmus laevis*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Silber-Weide (*Salix alba*), Moor-Birke (*Betula pubescens*), Hasel (*Corylus avellana*), Purpur-Weide (*Salix purpurea*), Korb-Weide (*Salix viminalis*), Bruch-Weide (*Salix fragilis*), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*), Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*), Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Zweigfrüchtiger Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Wald-Geißblatt (*Lonicera periclymenum*)

Hansestadt Salzwedel

Neufassung der Satzung über die Unterhaltung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Feuerwehrsatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12, S. 288 ff) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 09. November 2016 folgende Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Bezeichnung, Organisation und Aufgaben
- § 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 3 Stadtwehrleitung
- § 4 Ortswehrleitung
- § 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
- § 6 Einsatzabteilung
- § 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden
- § 8 Jugendabteilung
- § 9 Alters- und Ehrenabteilung
- § 10 Kinderabteilung
- § 11 Sonstige Funktionen
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Erlass von Dienstweisungen
- § 14 Sprachliche Gleichstellung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Bezeichnung, Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung der Hansestadt Salzwedel. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel“.

Die Freiwillige Feuerwehr besteht aus den Ortsfeuerwehren (Ofw) mit angegliederten Löschgruppen (LG):

Ortsfeuerwehren

Benkendorf
-LG Liesten
Brietz
Buchwitz
Cheine
Chüttlitz
Gerstedt
Groß Chüden
Henningen
-LG Barnebeck
-LG Andorf
-LG Henningen
-LG Rockenthin
-LG Hestedt

Ortsfeuerwehren

Jeebel
Klein Gartz
Langenapel
Mahlsdorf
Osterwohle-Bombeck
Pretzier
Riebau
Ritze
Salzwedel
Seeben
Steinitz
Wieblitz-Eversdorf
Wistedt
- LG Tylsen

- (2) Die Aufgaben der Feuerwehr umfassen:
- die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz) sowie die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz);
 - die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Notständen im Sinne §§ 1 und 2 BrSchG LSA;
 - die Aufklärung über brandschutzrechtliches Verhalten;
 - die Wahrnehmung der Aufgaben der Wasserwehr im Gebiet der Hansestadt Salzwedel.
- (3) Darüber hinaus kann die Feuerwehr zu anderen Hilfs- und Dienstleistungen in Anspruch genommen werden, wenn die Einsatzbereitschaft der Wehr dadurch nicht beeinträchtigt wird. Sich ergebende Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen bleiben davon unberührt.
- (4) Die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel untersteht dem Bürgermeister. Er bedient sich zur Leitung der Feuerwehr eines Stadtwehrleiters.
- (5) Der Stadtwehrleiter bedient sich zur Leitung der Ortsfeuerwehren der Ortswehrleiter, zur Leitung der Löschgruppen der Löschgruppenführer.

§ 2 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung,
- Alters- und Ehrenabteilung,
- Jugendfeuerwehr,
- Kinderfeuerwehr.

- (2) Die Abteilungen bestehen aus den jeweiligen Abteilungen der Ortsfeuerwehren.

- (3) Die Soll-Einsatzstärken der Ortsfeuerwehren und damit deren einsatztaktische Gliederung und Ausstattung, richten sich nach dem vorhandenen Gefahrenpotential sowie den

damit verbundenen Besonderheiten und wird auf Grundlage einer Risikoanalyse mit daraus ableitender Brandschutzbedarfsplanung ermittelt und festgelegt. Die Risikoanalyse und der Brandschutzbedarfsplan sind regelmäßig zu überprüfen und anlassbezogen fortzuschreiben.

- (4) Die Ausbildung in den Ortsfeuerwehren erfolgt am Standort. Für spezielle Ausbildungen bzw. Unterweisungen, wie z. B. Technische Hilfeleistungen, Funk- oder Leiteraus- bildungen steht das Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Salzwedel als Ausbildungszentrum zur Verfügung. Die Truppmann-Ausbildung erfolgt zentral im Ausbildungszentrum Salzwedel.

§ 3 Stadtwehrleitung

- (1) Die Stadtwehrleitung besteht aus dem Stadtwehrleiter, seinem Stellvertreter, sowie den Führungskräften der in der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Stützpunktbereiche, dem Stadtjugendwart und dem Schriftwart.
- (2) Der Stadtwehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel. Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der von dem Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung. Der Stadtwehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Stadtwehrleiter vertreten.
- (3) Der Stadtwehrleiter ist für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung verantwortlich, insbesondere für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel und die Aus- und Fortbildung der Feuerwehrangehörigen.
Der Stadtwehrleiter ist zu allgemeinen Fragen des Brandschutzes, der Beschaffung, Ausstattung, Instandhaltung von Fahrzeugen, der Technik und Gebäuden sowie zu allgemeinen Fragen der Haushaltsplanung „Brandschutz“ vom Träger des Brandschutzes anzuhören. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützt ihn die Stadtwehrleitung.
- (4) Dem Stadtwehrleiter obliegt regelmäßig die Leitung von Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr. Die Einsatzleitung kann im Verhinderungsfall einem ausreichend qualifizierten Mitglied der Einsatzabteilung übertragen werden.
- (5) Der Stadtwehrleiter und sein Stellvertreter werden durch die Ortswehrleiter zur Berufung durch den Träger des Brandschutzes vorgeschlagen. Der Vorschlag hat mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtwehrleiters und dessen Stellvertreters zu erfolgen. Es können nur fachlich geeignete Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen werden. Über den Vorschlag ist abzustimmen. Abgestimmt werden kann nur, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.
- (6) Der Stadtwehrleiter und der Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit durch den Bürgermeister der Hansestadt Salzwedel berufen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 6 Jahren; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (7) Der Stadtwehrleiter, der Ortswehrleiter und deren Stellvertreter können vor Ablauf abberufen werden; es gilt § 15 BrSchG LSA und § 7 LVO-FF LSA.
- (8) Auf Vorschlag des Stadtwehrleiters werden vom Träger des Brandschutzes die Verbands- und Zugführer eingesetzt.
- (9) Auf Vorschlag der Jugendwarte der Ortsfeuerwehren bestellt der Träger des Brandschutzes für die Dauer von 3 Jahren einen Stadtjugendwart. Der Vorschlag hat mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des amtierenden Stadtjugendwartes zu erfolgen.
- (10) Der Stadtwehrleiter wird bei Bedarf, aber mindestens 2x jährlich, die Stadtwehrleitung sowie die Ortswehrleiter zu einer Sitzung einberufen. Der Bürgermeister kann an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Über jede Sitzung der Stadtwehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtwehrleiter zu unterzeichnen ist.

§ 4 Ortswehrleitung

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Ortswehr. Er ist im Dienst der Vorgesetzte seiner Mitglieder. Er handelt bei der Erfüllung seiner Aufgaben auf der Grundlage der von dem Bürgermeister erlassenen Dienstanweisung. Der Ortswehrleiter wird im Verhinderungsfall in allen Dienstangelegenheiten durch den stellvertretenden Ortswehrleiter vertreten.
- (2) Der stellvertretende Ortswehrleiter nimmt in der Ortsfeuerwehr gleichzeitig eine Führungsfunktion als Zug- oder Gruppenführer entsprechend der festgelegten Einsatzstruktur im Brandschutzbedarfsplan wahr.
- (3) Die jeweiligen Ortswehrleiter und deren Stellvertreter werden von den Mitgliedern der Einsatzabteilung dem Träger des Brandschutzes zur Berufung in das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Der Vorschlag hat mindestens 3 Monate vor Ablauf der Berufungszeit des Ortswehrleiters und des Stellvertreters zu erfolgen. Die Berufung erfolgt für die Dauer von 6 Jahren; vollendet der Ehrenbeamte innerhalb dieses Zeitraumes das 65. Lebensjahr, erfolgt die Berufung nur bis zu diesem Zeitpunkt.
- (4) Die Qualifikation des Ortswehrleiters und des Stellvertreters ergeben sich aus der Gliederung entsprechend § 2 der Satzung und der jeweils gültigen Laufbahnverordnung (LVO-FF) LSA.
Die Qualifikation ist in Ausnahmefällen spätestens nach einer zweijährigen Amtszeit nachzuweisen.
- (5) Die Ortswehrleitung besteht mindestens aus dem Ortswehrleiter, den Gruppenführern, dem Jugendwart und dem Gerätewart. Darüber hinaus entscheidet der Ortswehrleiter. Die Ortswehrleitung unterstützt den Ortswehrleiter bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

- (6) Die Ortswehrleitung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch alle 4 Monate zu einer Sitzung einberufen. Der Stadtwehrleiter oder sein Stellvertreter können an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
Über jede Sitzung der Ortswehrleitung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Ortswehrleiter und von einem Sitzungsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Ortswehrleitung schlägt unter Beachtung der jeweils gültigen LVO-FF die Aufnahme eines Bewerbers als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr sowie die vorzeitige Überführung eines Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung dem Träger des Brandschutzes vor.
- (8) Nach den gültigen Bestimmungen kann die Ortswehrleitung dem Stadtwehrleiter Vorschläge zur Beförderung und Auszeichnung von Kameradinnen und Kameraden ihrer Ortsfeuerwehr einreichen.

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Geeignete Bewerber über 16 Jahre können Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Sie dürfen erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres und nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung am operativen Einsatz/aktiven Dienst teilnehmen.
- (2) Anträge zur Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Gleichzeitig hat der Bewerber den Träger der Feuerwehr über gesundheitliche Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben können, zu informieren. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
Die Kosten für erforderliche Unterlagen, wie z. B. ärztliche Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit, Auskunft aus dem Bundeszentralregister, trägt die Hansestadt Salzwedel.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Träger des Brandschutzes nach Anhörung mit dem betreffenden Ortswehrleiter. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Antragsteller ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren.
- (4) Der aufgenommene Bewerber wird vom Ortswehrleiter als Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probezeit verpflichtet. Die Probezeit endet mit dem erfolgreichen Abschluss der Feuerwehrgrundausbildung entsprechend der FwDV 2. Die Mindestprobezeit beträgt 6 Monate. Die Probezeit kann für den Bewerber entfallen, wenn eine Übernahme aus der Jugendfeuerwehr erfolgt oder der Bewerber bereits Mitglied in einer anderen Feuerwehr war. Dieser Bewerber wird Feuerwehrmann-Anwärter bzw. kann mit seinem letzten Dienstgrad in die Feuerwehr aufgenommen werden, soweit die erforderlichen Voraussetzungen entsprechend der Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren (LVO-FF) vorliegen.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss der Grundausbildung und einwandfreiem Verhalten während der Probezeit, wird ein Mitglied durch die Wehrleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr zur Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr vorgeschlagen. Die endgültige Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen von ihm Beauftragten unter Überreichung einer Urkunde über die Verpflichtung. Das neue Mitglied ist dabei durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, welche sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten. Dabei hat das neue Mitglied folgende Erklärung abzugeben:
„Ich gelobe, als Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel, meinen freiwillig übernommenen Pflichten stets nachzukommen, mir ein hohes Wissen und Können anzuzeigen, die überlassenen Ausrüstungsgegenstände pfleglich zu behandeln, politische Neutralität im Dienst zu wahren und gute Kameradschaft zu halten“.

§ 6 Einsatzabteilung

- (1) Der Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ist ehrenamtlich. Entschädigung wird nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel (Aufwandsentschädigungssatzung) gewährt.
- (2) Die Einsatzkräfte müssen den Anforderungen des Einsatzdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 18. Lebensjahr vollendet, dürfen jedoch das 65. Lebensjahr nicht überschritten haben.
Die Mitwirkung auswärtig wohnender Feuerwehrangehöriger, die im Stadtgebiet der Hansestadt Salzwedel beruflich tätig sind, ist zulässig, bedarf aber der schriftlichen Vereinbarung zwischen der Stammfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel entsprechend den Vorgaben des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 1 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtwehrleiters oder sonst zuständiger Vorgesetzter gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Einsatzleiters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen;
 - b) bei Alarm unverzüglich zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten;
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Bei Nichtteilnahme ist der zuständige Vorgesetzte unverzüglich zu informieren.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet außer durch Tod mit
 - a) einer dauerhaften Einschränkung der gesundheitlichen Voraussetzungen,
 - b) der Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden.

- (5) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrlleiter eine Ermahnung aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor der Aussprache ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten oder Handlungen, die den Dienstbetrieb oder das Ansehen der Feuerwehr schädigen, durch schriftlichen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Wichtige Gründe sind insbesondere
- a) rechtskräftige Verurteilung nach vorsätzlich begangener Straftat;
 - b) mehrmaliger Verstoß trotz schriftlicher Rüge;
 - c) häufiges unentschuldigtes Fernbleiben vom festgesetzten Übungs- und Ausbildungsdienst.

§ 7 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Hansestadt Salzwedel nach Prüfung der Umstände des Einzelfalles Ersatz verlangen.
- (2) Die persönliche Einsatzbekleidung ist mindestens 1x jährlich sowie bei starker Verschmutzung nach Einsätzen sofort zum Waschen im Gerätehaus der Ortsfeuerwehr Salzwedel (nach Absprache) abzugeben.
- (3) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben über den Stadtwehrlleiter oder über den Ortswehrlleiter dem Bürgermeister grundsätzlich unverzüglich anzuzeigen:
- a) Im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden (dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind). Die Unfallanzeige für den Unfallversicherungsträger ist unverzüglich dem Träger der Feuerwehr zuzuleiten.
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und sonstigen Ausrüstung.

§ 8 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr“ und den Namen der Ortsfeuerwehr.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen aufgenommen werden
- ab Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 - wenn eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt,
 - wenn sie für den Dienst geistig, charakterlich und körperlich geeignet sind.
- Eine gesundheitliche Eignungsuntersuchung kann gefordert werden.
- (3) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet nach schriftlicher Beantragung der Ortswehrlleiter mit dem Jugendwart des Ortsteils.
- (4) Die Mitgliedschaft endet:
- a) bei Übertritt in den Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr;
 - b) bei Austritt aus eigenem Wunsch;
 - c) bei Ausschluss;
 - d) wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zurückgenommen wird;
 - e) wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Eignung bestehen.
- (5) Als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrlleiter, der sich dazu eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendwartes bedient.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstuniform übernommen, wer wegen Vollendung des 65. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Alters- und Ehrenabteilung der fachlichen Aufsicht und Betreuung durch den Ortswehrlleiter, der sich dazu eines Mitglieds der Alters- und Ehrenabteilung bedient.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet außer durch Tod
- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bürgermeister;
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 6 gilt sinngemäß).

§ 10 Kinderabteilung

- (1) Die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr führt den Namen „Kinderfeuerwehr“ und den Namen der Ortsfeuerwehr. Die Mitarbeit in der Kinderfeuerwehr ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten und im Alter von 5 bis 10 Jahren möglich. Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet die Ortswehrlleitung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind gerichtet auf
- a) spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr;
 - b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet durch:
- a) Übertritt in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr;
 - b) Austritt auf eigenen Wunsch;
 - c) Ausschluss;
 - d) wenn die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zurückgenommen wird;
 - e) wenn gesundheitliche Bedenken gegen die Eignung bestehen.
- (4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht der Kinderwart der Anleitung und Betreuung durch den Ortswehrlleiter.

§ 11 Sonstige Funktionen

- (1) Auf Vorschlag der Stadtwehrlleitung bestellt der Träger des Brandschutzes für die Freiwillige Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel einen Sicherheitsbeauftragten für die Dauer von 3 Jahren, der die Ortswehrlleiter anleitet und berät. Der Sicherheitsbeauftragte hat zur Weitergabe von Informationen der Feuerwehr-Unfallkasse (FUK) bzw. der Gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) mindestens halbjährlich an der Stadtwehrlleiterberatung teilzunehmen.
- (2) Die drei hauptamtlichen Gerätewarte der Hansestadt Salzwedel unterstützen bei Erfordernis und deren Anforderung die Ortswehrlleiter zur kurzfristigen Herstellung der Einsatzbereitschaft nach Einsätzen im Bereich Atemschutz, Geräte, Armaturen und Einsatzbekleidung.
- (3) Für den Aufbau und die Gliederung der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL) ist der Stadtwehrlleiter verantwortlich. Auf seinen Vorschlag bestellt der Träger des Brandschutzes Kameraden mit Mindestqualifizierung Gruppenführer, welche als Mitglied der Örtlichen Einsatzleitung (ÖEL) in der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Salzwedel tätig werden.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere
- die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrlleiter bei Bedarf, mindestens jedoch 1x jährlich einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Bürgermeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind mindestens 2 Wochen vorher im Feuerwehrgerätehaus bekanntzugeben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrlleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Bei Beschlussunfähigkeit ist erneut mit derselben Tagesordnung mit einer Wochenfrist zu laden.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Die Ausübung des Vorschlagsrechts für Ortswehrlleiter und dessen Stellvertreter erfolgt nach § 15 Abs. 3 BrSchG LSA. Es wird offen abgestimmt.

§ 13 Erlass von Dienstanweisungen

Der Stadtwehrlleiter wird ermächtigt, Dienstanweisungen zur Umsetzung bzw. Erfüllung der dienstlichen Obliegenheiten dieser Satzung zu erlassen. Sie bedürfen der Mitzeichnung des Bürgermeisters.

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. August 2011 außer Kraft.

Hansestadt Salzwedel, 10. November 2016

gez.

Blümel

Bürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel – Photovoltaik Fuchsberg

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 07. Oktober 2015 beschlossene 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel – Photovoltaik Fuchsberg – wurde vom Altmarkkreis Salzwedel am 11. August 2016, Aktenzeichen S6313401 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Salzwedel – Photovoltaik Fuchsberg – wird mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Salzwedel, 01. Dezember 2016

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Genehmigung der 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Chüden – Photovoltaik Ritze

Die vom Stadtrat in der Sitzung am 07. Oktober 2015 beschlossene 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Chüden – Photovoltaik Ritze – wurde vom Altmarkkreis Salzwedel am 02. August 2016, Aktenzeichen S6313402 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Teilflächennutzungsplans Chüden – Photovoltaik Ritze – wird mit Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Salzwedel, 01. Dezember 2016

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 12 „Photovoltaik Fuchsberg“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 07. Oktober 2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 12 „Photovoltaik Fuchsberg“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 1. Dezember 2016

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Hansestadt Salzwedel

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Salzwedel

Beschluss der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 13 „Photovoltaik Ritze“

Der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel hat in öffentlicher Sitzung am 07. Oktober 2015 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) Nr. 13 „Photovoltaik Ritze“, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) tritt mit seiner Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan) und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 2 BauGB sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Altmarkkreises Salzwedel schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Salzwedel, 1. Dezember 2016

- Siegel -

Hansestadt Salzwedel
Die Bürgermeisterin
gez. Blümel

Stadt Arendsee (Altmark)

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsmöglichkeit gegen die Datenübermittlung gemäß § 58 c des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz)

Gemäß § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zu 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) - widersprochen haben.

Gemäß § 36 Absatz 2 des BMG - weisen wir hiermit darauf hin, dass die Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, der Datenübermittlung im Rahmen des § 58c Absatz 1 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten widersprechen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Arendsee (Altmark)
Einwohnermeldeamt
Am Markt 3
39619 Arendsee (Altmark)

einzulegen.

Arendsee (Altmark), den 16.11.2016

Klebe

Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung

zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Arendsee (Altmark)

Aufgrund der §§ 5, 8 und 43 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in Verbindung mit §§ 9 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Dezember 1996, beide Gesetze in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Arendsee in seiner Sitzung am 28. November 2016 folgende Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Arendsee ist ein nach § 6 der KurortVO des Landes Sachsen-Anhalts (vom 8. September 1993) staatlich anerkannter Luftkurort (Dezember 2002). Zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen und Anlagen, die dem Fremdenverkehr dienen, erhebt die Stadt oder ein beauftragter Dritter eine Kurtaxe.
Das Erhebungsgebiet ist die Stadt Arendsee in ihren Gemeindegebietsgrenzen vom Jahr 2002 ohne die Ortsteile Genzien und Gestien.
- (2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen genutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

- (3) Bei der Ermittlung der Kurtaxe (Kalkulation) bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Arendsee und ihrer Einwohner entsprechender Teil des Aufwands außer Ansatz. Zu-schüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung dieses Beitrages zu verwenden.

§ 2 Abgabepflichtige

- (1) Abgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu haben und denen die Möglichkeit der Benutzung der Tourismuseinrichtungen und der Erholungs- und Kureinrichtungen geboten wird.
- (2) Unterkunft nimmt auch, wer in Sanatorien untergebracht ist.
- (3) Abgabepflichtig ist auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Dauermieter oder vergleichbarer Nutzungsberechtigter einer Wohneinheit ist, ohne im Erhebungsgebiet eine Hauptwohnung zu haben.

§ 3 Befreiung

- (1) Von der Kurtaxe sind befreit:
1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
 2. Kinder, Kindeskindest, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Stadt Arendsee ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
 3. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 4. Schwerbehinderte mit einer nachweislichen Behinderung von wenigstens 80 % und mehr,
 5. Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach § 3 Abs. 1 Nr.4 nur dann, sofern sie nicht ohne die zu betreuende Person die Tourismuseinrichtungen benutzt,
 6. Kranke, die ihre Unterkunft nicht verlassen können und somit die Tourismuseinrichtungen nicht nutzen können, nachdem der Betroffene die Dauer der Verhinderung durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses nachgewiesen hat. Das Zeugnis ist dem Vorlegenden nach Einsichtnahme zurückzugeben.
 7. Zweitwohnsitzinhaber, die während des gesamten Sommerhalbjahres ihren Zweitwohnsitz nicht genutzt haben.
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 4 Höhe der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen. An- und Abreise rechnen als ein Tag. Sie beträgt pro Übernachtung:
1. pro Erwachsenen 1,20 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
 2. für Kinder vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 0,60 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- Die Bestimmungen der §§ 2 und 5 sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.
- (2) Die Kurtaxe wird im Zeitraum vom 01.04. – 31.10. des Jahres erhoben.
- (3) Der oder die Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurtaxe nach Absatz 1 eine Saisonkurtaxe zahlen, die zum Aufenthalt während der ganzen Saison berechtigt. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen werden. Bereits bezahlte und nach Tagen berechnete Kurtaxe wird auf die Saisonkurtaxe angerechnet.
- Die Saisonkurtaxe beträgt:
1. für die in Absatz (1) Nr. 1 genannten Personen 48 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
 2. für die in Absatz (1) Nr. 2 genannten Personen 24 € inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer
- (4) Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten (Wohnhaus, Sommerhaus, Ferienhaus, Wochenendhaus, Wohnung, Appartement, aufgestellter Wohnwagen, aufgestelltes Wohnmobil, aufgestelltes Zelt oder ähnliche Einrichtungen) im Erhebungsgebiet, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet haben, zahlen unabhängig von der Aufenthaltsdauer die Kurtaxe in Höhe der Saisonkurtaxe. Bei Eigentums- und Besitzerwechsel in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. ist die Kurtaxe anteilig je angefangenen Kalendermonat mit 1/7 der Saisonkurtaxe zu entrichten.

§ 5 Abgabermäßigung

- (1) Zu 50 v.H. der maßgeblichen Kurtaxe nach § 4 werden herangezogen:
1. Kinder mit Beginn des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, auch dann, wenn sie sich ohne Begleitung von Familienangehörigen im Kurgebiet aufhalten,

2. Schwerbeschädigte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit nicht nur vorübergehend wenigstens 50 v.H. beträgt,
3. die von den Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen,
4. Teilnehmende an Kongressen, Tagungen und Lehrgängen, bei denen die Stadt Arendsee als Veranstalter bzw. Mitveranstalter auftritt, sofern diese nicht nur zur Berufsausbildung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 4 besucht werden.

- (2) Die Voraussetzungen für die Abgabermäßigung der Kurtaxe sind von dem Berechtigten nachzuweisen.

§ 6 Entstehung der Abgabepflicht

- (1) Die Abgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet nach § 1 und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthalts wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.
- (2) Für die Saisonkurtaxe entsteht die Abgabepflicht am 01.04. des Kalenderjahres. Die Abgabepflicht für Zweitwohnsitzinhaber und ihre Familienangehörigen entsteht mit der Begründung des Eigentums oder des sonstigen Nutzungsrechtes an der Wohnungseinheit.

§ 7 Erhebung, der Kurtaxe, Fälligkeit

- (1) Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist spätestens vor der Abreise von dem Abgabepflichtigen bei der hierzu von der Stadt Arendsee beauftragten Luftkurort Arendsee GmbH oder einem beauftragten Unternehmen zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen erfolgt.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben der Luftkurort Arendsee GmbH oder einem beauftragten Unternehmen sowie den Vermietern, Wohnungsinhabern oder vergleichbaren Personen die für die Erhebung einer Kurtaxe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag und evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Abgabepflichtigen ausgestellte Kurkarte ausgegeben.
- (4) Die Saisonkurtaxe wird durch gesonderten Heranziehungsbescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich am 01.05. eines jeden Jahres für das folgende Halbjahr fällig. Entsteht die Abgabepflicht erst nach diesem Zeitpunkt, so wird die Saisonkurtaxe einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. Als Zahlungsnachweis wird eine Saisonkurkarte ausgegeben, die den Namen, die Anschrift, ggf. den Ermäßigungs- oder Befreiungsgrund und den Zeitraum des Aufenthaltes erhält.
- (5) Die Kurkarte/Saisonkurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte/Saisonkurkarte ersatzlos eingezogen. Für verlorengegangene Kurkarten/Saisonkurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.
- (6) Rückständige Kurabgaben werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Arendsee an die Abgabepflichtigen oder die Wohnungsgebenden halten.

§ 8 Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

- (1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt ist als Wohnungsgeber verpflichtet, diese abgabepflichtigen Personen der Stadt Arendsee am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und die fällige Kurtaxe von den Abgabepflichtigen einzuziehen. Die eingenommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen von Sanatorien, Hotels/ Pensionen sowie Campingplatz- oder Wochenendplatzbetreibern spätestens bis zum 15. des Folgemonats, private Wohnungsgeber spätestens am 15. Kalendertag nach Quartalsende an die Luftkurort Arendsee GmbH, Töbelmannstr. 1 in 39619 Arendsee, abzuführen. Die Vermieter haften für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurtaxe.
- (2) Die Meldepflichtigen genügen ihrer Pflicht, indem sie die von der Stadt vorgeschriebenen und von den Abgabepflichtigen mit den Angaben nach § 7 Abs. 2 ausgefüllten Formulare der Luftkurort Arendsee GmbH mit der Ablieferung der Kurtaxe vorlegen.
- (3) Die Wohnungsgeber haben auf Verlangen der Luftkurort Arendsee GmbH jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Luftkurort Arendsee GmbH hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.
- (4) Der Vermieter informiert die Gäste über den Inhalt der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe. Er ist verpflichtet, die Kurtaxsatzung in den Wohngelegenheiten für die abgabepflichtigen Personen an deutlich sichtbarer Stelle anzubringen.
- (5) Die in Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

- (6) Für die Verlängerungen des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet nach § 1 gelten die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 entsprechend.
- (7) Für die Vollständigkeit der gegen Quittung empfangenen Vordrucke und die ordnungsgemäße Einziehung und Abführung der Kurtaxe haftet der Wohnungsgeber.

§ 9 Rückzahlung von Kurtaxe

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- oder Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Wohnungsgeber, der die Abreise zu bescheinigen hat. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Rückerstattungsbetrag unverzüglich an den Abgabepflichtigen weiterzuleiten. Sollte dies aus Gründen, die der Abgabepflichtige zu vertreten hat, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, so ist der Betrag der Stadt Arendsee zurück zu leisten.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach Abreise des Abgabepflichtigen aus der Unterkunft, in welcher der Abgabepflichtige seinen Aufenthalt im Erhebungsgebiet begonnen hat.

§ 10 Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe

Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe kann der Gast innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Arendsee, Am Markt 3, 39619 Arendsee einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer
- als Abgabepflichtiger gemäß § 2 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
 - entgegen § 8 die erforderliche Auskünfte unrichtig, unvollständig oder nicht erteilt,
 - entgegen § 8 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,
 - entgegen § 8 Abs. 3 Kontrollen und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
 - entgegen § 8 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung von Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
 - der Rückerstattungspflicht aus § 9 Abs. 1 Satz 4 nicht nachkommt oder
 - sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen,
- handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann gem. § 15 Abs. 1 KAG LSA mit einer Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder gem. § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Beauftragung Dritter

Die Stadt Arendsee bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe in der Stadt Arendsee der Luftkurort Arendsee GmbH, Töbelmannstr. 1 in 39619 Arendsee.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung zur Erhebung der Kurtaxe in der Fassung vom 10.06.2004 außer Kraft.

Arendsee, 29. November 2016

gez. Klebe (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

Satzung über die 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland

Aufgrund der §§ 54 bis 56 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) – alle Gesetze in der derzeit gültigen Fassung - hat der Stadtrat der Stadt Arendsee (Altmark) in der Sitzung am 28. November 2016 die Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Jeetze, Milde-Biese und Seege-Aland vom 27.10.2015 beschlossen.

§ 1

Der § 2 (Gegenstand der Umlage) wird wie folgt geändert:

Die Stadt Arendsee (Altmark) legt

- die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entstehen,
- die Kosten, die die Unterhaltungsverbände an das Land abzuführen haben sowie
- die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten

auf die Umlageschuldner um.

§ 2

Der § 6 (Umlagemaßstab) wird wie folgt ergänzt:

- (3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden kalkuliert. Von den gesamten Verwaltungskosten werden
- 50 Prozent auf die Anzahl der Bescheide und
 - 50 Prozent auf der Basis des Umlagebetrages aus Beiträgen und Kosten prozentual umgelegt.

§ 3

Der § 7 (Umlagesatz) wird wie folgt ergänzt:

- (1) Der Umlagesatz beträgt als Flächenbeitragssatz für das Kalenderjahr 2016
- | | |
|---------------------------------------|------------------|
| – im Unterhaltungsverband Jeetze | 9,600213 EUR/ ha |
| – im Unterhaltungsverband Milde-Biese | 9,017467 EUR/ ha |
| – im Unterhaltungsverband Seege-Aland | 12,27 EUR/ ha |

- (2) Der Umlagesatz beträgt als Erschwerungsbeitragssatz für das Kalenderjahr 2016
- | | |
|---------------------------------------|----------------|
| – im Unterhaltungsverband Jeetze | 9,99 EUR/ ha |
| – im Unterhaltungsverband Milde-Biese | 8,74 EUR/ ha |
| – im Unterhaltungsverband Seege-Aland | 16,70 EUR/ ha. |

- (3) Die Verwaltungskosten betragen pro Veranlagungsbescheid 2,50 EUR zuzüglich 5 Prozent des Umlagebetrages aus Beiträgen und Kosten.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Arendsee, 29. November 2016

gez. Klebe (Siegel)
Bürgermeister

Stadt Arendsee (Altmark)

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Eingeschränktes Gewerbegebiet Holzver- und Bearbeitung M. Schulz, Fleetmark“ einschließlich Abwägung

Gegenstand der Bekanntmachung ist der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Eingeschränktes Gewerbegebiet Holzver- und Bearbeitung M. Schulz, Fleetmark“, der vom Stadtrat am 28.11.2016 gefasst wurde (Beschluss Nr. 263 (17) II/2016).

Weiterhin wird hiermit der Beschluss zum Abwägungsergebnis – Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange – Beschluss Nr. 262 (17) II/2016 – bekannt gegeben. Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Jedermann kann die beschlossene Satzung im Bauamt der Stadt Arendsee (Altmark), Am Markt 3, 39619 Arendsee während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht wurde.

Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Arendsee (Altmark) geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Arendsee (Altmark), den 30. November 2016

gez. Klebe
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung und Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren Potzehne – Parleib, Altmarkkreis Salzwedel

Die Ergebnisse der Wertermittlung im Bodenordnungsverfahren (BOV) nach § 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) Potzehne - Parleib werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit § 63 (2) LwAnpG festgestellt. Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Bodenordnungsverfahren bestimmt (§ 27 FlurbG).

- Mit Ausnahme der unter 2. aufgeführten Flurstücksteilflächen werden die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt wie sie ausgelegt haben und wie sie im Anhörungstermin erläutert worden sind. Hinsichtlich der unter 2. genannten Flurstücke werden die Ergebnisse der Wertermittlung für die betroffenen Flurstücksteilflächen mit der dort aufgeführten geänderten Wertermittlung festgestellt.
Damit ist der Wert der Grundstücke eines jeden einzelnen Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke im Bodenordnungsverfahren verbindlich bestimmt.
- Die Wertermittlung nachstehend aufgeführter Flurstücksteilflächen ist nach der Auslegung auf Grund von begründeten Einwendungen von Beteiligten geändert worden.

Gemarkung	Flurstück	offengelegte Wertermittlung		geänderte Wertermittlung	
		Nutzungsart u. Wertklasse	Fläche (ha)	Nutzungsart u. Wertklasse	Fläche (ha)
Potzehne Flur 1	72/2	GR 26	0,1230	GR 26	0,4740
		GR 26	0,0182	SF 12	0,6809
		SF 12	1,0137		
Potzehne Flur 4	115	GF 1	0,4744	GF 1	0,0108
		GR 26	0,0325	GR 26	0,3654
		GR 31	0,0628	GR 31	0,1954
		GR 37	2,9500	GR 37	2,9498
		H 12	0,0010	WA 12	0,1549
		WA 12	0,1556		
Potzehne Flur 7	17	A 30	1,4164	A 30	1,4703
		A 35	1,1284	A 35	1,1471
		V 12	0,0726		
Potzehne Flur 7	60	A 28	4,9824	A 28	5,0356
		A 28	0,0486	A 28	0,0637
		A 29	4,7743	A 29	4,8523
		V 12	0,1463		
Potzehne, Flur 6	28/2	GR 48	3,4953	GR 48	3,4902
		WA 12	0,2021	OE 12	0,0051
Potzehne, Flur 6	24/1			OE 12	0,2021
		GR 33	4,6688	GR 33	4,6685
		OE 12	0,1204	OE 12	0,1203
		WA 12	0,2322	OE 12	0,2322
Potzehne, Flur 7	15			OE 12	0,0004
		A 23	0,0343	A 23	0,0425
		A 28	0,2715	A 28	0,3352
		A 30	0,1178	A 30	0,1483
Potzehne, Flur 7	19	H 12	0,1024		
		A 24	0,0155	H 12	7,0185
Potzehne, Flur 4	248/89	H 12	7,0030		
		A 28	1,3320	A 28	1,4251
		A 33	0,6485	A 33	0,6620
		H 12	0,0466		
		H 12	0,0600		

Zusätzlich ist die Wertermittlung nachstehend aufgeführter Flurstücksteilflächen gegenüber der Auslegung von Amts wegen geändert worden.

Potzehne, Flur 6	20	GR 33	0,0335	GR 33	0,0138
		GR 45	0,0267	GR 45	0,0027
				GR 45	0,0046
				OE 12	0,0391
Potzehne, Flur 1	65/15	GR 45	0,3518	GR 45	0,2970
				OE 12	0,0548
Potzehne, Flur 1	65/16	GR 45	0,8523	GR 45	0,8123
				OE 12	0,0400
Potzehne, Flur 1	65/17	GR 45	1,4540	GR 45	1,4429
				OE 12	0,0111
Potzehne, Flur 1	81	GR 33	0,0188	GR 40	0,0041
		GR 40	0,0040	GR 45	0,0017
		GR 45	0,0148	OE 12	0,0318

Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geldbeiträge

Gründe:

Die zum Verfahrensgebiet gehörenden Flurstücke wurden nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG auf der Grundlage der Bodenschätzungsergebnisse bewertet. Für die Größe der Flurstücke sind die Eintragungsgen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Nachweise der Wertermittlung lagen vom 17. März 2016 – 1. April 2016 in der Hansestadt Gardelegen, Rudolph-Breitscheid Str. 3, 39638 Gardelegen, zur Einsichtnahme aus. Jeder Eigentümer hatte gleichzeitig die Möglichkeit sich relevante Informationen einzuholen. Im Anhörungstermin am 5.04.2016 in Potzehne wurden die Wertermittlungsergebnisse erläutert. Über die bei der Offenlegung vorgebrachten Einwendungen ist sachgerecht entschieden worden. Begründeten Einwendungen wurden durch Änderung der Wertermittlungsergebnisse mit der Feststellung abgeholfen.

Einwendungen von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Punkt 2 der Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat ergeben, dass die Wertermittlung zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung hier nicht gerechtfertigt ist.

Damit liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen für die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 Satz 3 FlurbG vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Katrin Jordan

Dienstsiegel

Wasserverband Klötze

Oebisfelder Straße 18a
38486 Klötze

Jahresabschluss 2015

1. Feststellung des Jahresabschlusses	
1.1. Bilanzsumme	34.107.397,16 €
1.1.1. davon entfallen auf der Aktivseite auf	
- das Anlagevermögen	32.205.791,27 €
- das Umlaufvermögen	1.842.481,41 €
- Rechnungsabgrenzungsposten	59.124,48 €
1.1.2. davon entfallen auf der Passivseite auf	
- das Eigenkapital	7.648.715,90 €
- die Sonderposten mit Rücklageanteil	11.402.488,46 €
- die empfangenen Ertragszuschüsse	591.107,00 €
- die Rückstellungen	917.986,66 €
- die Verbindlichkeiten	13.547.099,14 €
1.2. Jahresverlust	14.735,08 €
davon Wasser Verlust	7.948,49 €
davon Abwasser Gewinn	6.786,59 €
1.2.1. Summe der Erträge	4.596.728,68 €
1.2.1. Summe der Aufwendungen	4.581.993,60 €
2. Verwendung des Jahresgewinns/Behandlung des Jahresverlustes	
2.1. bei einem Jahresgewinn:	
a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
b) zur Einstellung in Rücklagen	
c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
d) auf neue Rechnung vortragen	14.735,08 €
2.2. bei einem Jahresverlust:	
a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
c) auf neue Rechnung vortragen	
d) Inanspruchnahme aus den Rücklagen	

3. Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserverbandes Klötze, Klötze, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Geschäftsführerin des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 142 Abs. 1 KVG LSA und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführerin sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Magdeburg, den 15. September 2016

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Rainer Altvater
Wirtschaftsprüfer

gez. ppa. Markus Salzer
Wirtschaftsprüfer

4. Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes des Altmarkkreises Salzwedel nach § 19 Eigenbetriebsgesetz LSA

Das RPA des Altmarkkreises Salzwedel erteilt den folgenden Feststellungsvermerk:
„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 15. September 2016 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 beauftragte PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Zweigniederlassung Magdeburg, Hegelstraße 4 in 39104 Magdeburg die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes Klötze den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Wasserverbandes Klötze. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss.“

Das RPA hat keine eigenen Feststellungen getroffen.

Im Auftrag

gez. Fehse
Amtsleiterin des Rechnungsprüfungsamtes

5. Beschlussfassung Nr. 4/2016 Verbandsversammlung, Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie Behandlung des Jahresgewinnes 2015

Die Beschlussfassung Nr. 4/2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 erfolgte am 24.11.2016 mit

10 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltung.

Die Beschlussfassung Nr. 5/2016 über die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin erfolgte am 24.11.2016 mit

10 Ja-Stimmen,
0 Nein-Stimmen,
0 Enthaltung.

Vom 15.12.2016 bis 04.01.2017 liegen der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht in den Räumen des Wasserverbandes Klötze, Oebisfelder Straße 18 a von 7.00 Uhr bis 15.30 Uhr öffentlich aus.

Lange

Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18a
38486 Klötze

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Schmutzwasserentsorgung und den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlagen

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat in ihrer Sitzung am 24.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 (9) wird ergänzt:

Der Wasserverband Klötze hat im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung keine formale Aufgabenstellung. Allerdings betreibt der Wasserverband Klötze im Verbandsgebiet vielfach Mischwasserkanäle, die auch der Ableitung von Niederschlagswasser dienen. In diesem Bereich fallen Kosten an. Mit Erlass des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 27. Juli 2016 (Rundverfügung 22/16) ist klargestellt, dass die jeweiligen Aufgabenträger auch im Bereich der freiwilligen Aufgabenstellung Gebühren bzw. Entgelte erheben können. Von dieser Möglichkeit macht der Wasserverband Klötze Gebrauch. Die Niederschlagswasserbeseitigung wird als eigene öffentliche Einrichtung geführt. Im Rahmen der Entgeltregelungen wird ein Entgelt auch für das Einleiten von Niederschlagswasser festgelegt. Mit den Grundstückseigentümern und Straßenbaulastträgern kommt ein faktischer Vertrag über die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung zustande.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage zum 01.01.2017 in Kraft.

Klötze, den 24.11.2016

Lange

Lange
Verbandsgeschäftsführerin



Siegel

Wasserverband Klötze
Oebisfelder Straße 18a
38486 Klötze

2. Änderung der Entgeltregelungen

der Preise und Hinweise für die Versorgung der Tarifkunden mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des Wasserverbandes Klötze
(Allgemeine Tarifregelung für die Versorgung mit Wasser des WVK)

und

der Preise und Hinweise für die Entsorgung der Tarifkunden von Abwasser durch den Anschluss an die Abwasseranlagen des Wasserverbandes Klötze
(Allgemeine Entsorgungsbedingungen für Schmutzwasser des WVK)

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Klötze hat in Ihrer Sitzung vom 24.11.2016 folgende Änderungen beschlossen:

Teil I Allgemeine Bedingungen

Ergänzt wird der Punkt:

7. Datenschutz

Der WVK verpflichtet sich, die zur Durchführung der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen kundenbezogenen Daten unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Landes Sachsen-Anhalt zu verarbeiten und das Datenschutzgeheimnis zu wahren.

Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenvereinbarung durch den WVK.

8. Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des WVK.
- (2) Das gleiche gilt,
 - a. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 - b. wenn der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kunden zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
- (3) Der WVK nimmt an einem Verbraucherstreitbelegungsverfahren nicht teil.

Teil III Entgelte Abwasser

Geändert wird der Punkt:

2. Baukostenzuschuss

- (1) Für den Anschluss an die zentrale Schmutzbeseitigungsanlage des Wasserverbandes Klötze oder bei einer Erhöhung seiner Leistungsanforderungen hat der Anschlussnehmer einen Baukostenzuschuss zu entrichten, der sich nach der Zahl der wirtschaftlichen Einheiten auf dem Grundstück bemisst. Bei unbebauten Grundstücken wird für die Berechnung des Baukostenzuschusses eine wirtschaftliche Einheit zugrunde gelegt. Ein Baukostenzuschuss ist auch zu zahlen, wenn nachträglich weitere auf dem Grundstück befindliche wirtschaftliche Einheiten an diese Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

Geändert wird der Punkt:

4. Benutzungsentgelt

4.1. Benutzungsentgelt für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Der Arbeitspreis wird nach der Menge des in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen.
- (2) Wird in die Schmutzwasseranlage stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet, so werden zu dem jeweils gültigen Arbeitspreis Verschmutzungszuschläge erhoben.
- (4) Der Verschmutzungszuschlag beträgt für jeden Kubikmeter Schmutzwasser bei einem Verschmutzungsgrad von

a) 2,0 – 4 fach	30 %
b) 4,1 – 6 fach	60 %
c) 6,1 – 8 fach	90 %
d) 8,1 – 10 fach	120 %
e) 10,1 – 15 fach	150 %
f) 15,1 – 20 fach	180 %

des Arbeitspreises nach Absatz 12.

- (5) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
 - c) die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die

Schmutzwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Zahlungspflichtigen geschätzt.

- (7) Die Wassermengen nach Absatz 5, Buchstabe b) hat der Benutzer dem Verband zur Jahresabrechnung anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen. Die Zähler werden ausschließlich durch den Verband bereitgestellt, sind frostsicher und fest zu installieren. Der Einbau des Zählers in die Hausinstallation ist durch den Benutzer zu finanzieren. Die Wasserzähler werden durch den Verband abgenommen, verplombt, gewechselt und müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Verband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Der Verband ist berechtigt, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangende Wassermenge zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden kann oder wenn das Frischwasser nicht ausschließlich aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen wird. Für die Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb der Messeinrichtung nach Absatz 5, Buchstabe c) ist der Einleiter verantwortlich.
- (9) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 7, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.
- (12) Die Arbeitspreise Schmutzwasser werden kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung

Geändert wird der Punkt:

4.2. Benutzungsentgelt für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung

4.2.1. Einleitung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in die öffentliche Kanalisation

- (1) Der Arbeitspreis für Kleinkläranlagen wird nach der Menge des in die öffentliche Abwasseranlage gelangten Schmutzwassers bemessen. Für die Ermittlung der über die öffentliche Kanalisation direkt einem Gewässer zugeführten Schmutzwassermengen aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen gilt der Frischwassermaßstab.
- (7) Der Arbeitspreis für die Einleitung von Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.

Geändert wird der Punkt:

4.2.2. Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben

- (1) In der Schmutzwasserentsorgungssatzung des Wasserverbandes Klötze ist geregelt, dass die Entsorgung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben durch den Verband oder einen durch ihn zugelassenen Dritten zu erfolgen hat.
- (3) Als Grundlage zur Berechnung der Entsorgung der Schmutzwassermengen (m³) aus abflusslosen Sammelgruben wird der Frischwassermaßstab zu Grunde gelegt. Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten,
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler bzw. pauschal ermittelte Wassermenge.
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist zur Jahresabrechnung beim Verband einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 5, Satz 2 bis 7 sinngemäß. Der Verband kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten abfordern.
- (8) Der Arbeitspreis für die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben wird kalkuliert und durch die Verbandsversammlung beschlossen. Die Veröffentlichung der geltenden Preise erfolgt gemeinsam mit dem Wirtschaftsplan im Bekanntmachungsorgan nach der Verbandsatzung.

Geändert wird der Punkt:

4.2.3. Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer

- (1) Kleinkläranlagen mit Einleitung in ein Gewässer sind gemäß 4.2.4.2. zu errichten und zu betreiben.

Der Punkt (6) entfällt

Ergänzt wird der Punkt 4.4

4.4. Entsorgung von Niederschlagswasser

- (1) Im Bereich der Entsorgung von Niederschlagswasser betreibt der WVK diverse Mischwasserkanäle zur Entsorgung von:
 - a) Niederschlagswasser von privaten Grundstücken nach § 79 b WG LSA
 - b) Niederschlagswasser von Straßen- und Gehwegflächen der Gemeinden
 - c) Niederschlagswasser von Kreisstraßen
 - d) Niederschlagswasser von Landstraßen
 - e) Schmutzwasser

Der WVK wird zur Entsorgung des Niederschlagswassers gem. § 56 Satz 3 WHG zur Erfül-

lung der Verpflichtung eines Dritten tätig.

Gemäß Teil I, Ziffer 2 dieser Entgeltregelungen kommt mit der faktischen Einleitung von Niederschlagswasser in das Netz des Wasserverbandes Klötze ein Vertragsverhältnis zustande.

- (2) Es gilt der folgende Entgeltmaßstab:
Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung des VWK wird pro m² bebauter bzw. versiegelter, abflussrelevanter Fläche ein Entgelt von 0,54 €/m² berechnet.
Bezüglich der Grundstücksverhältnisse ist für das jährlich berechnete Entgelt der Stichtag 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres maßgebend.
- (3) Die Abrechnung des Jahresentgeltes erfolgt jeweils nach Ablauf des Kalenderjahres. Auf den Zahlungsbetrag des Jahresentgeltes werden Abschläge ermittelt.
Im Übrigen gelten die Zahlungsbedingungen nach Teil IV dieser Entgeltregelungen.

Teil V

Erhebung von Verwaltungskosten und Kosten für den technischen Bereich

9. Kostenfestsetzung für die Verwaltung (ausgenommen Mitgliedsgemeinden)

Ergänzt wird der Punkt:

7. Weiterberechnung der Kosten für Schachtgenehmigungen	Stück	50,00
8. Weiterberechnung der Kosten für verkehrsrechtliche Anordnungen	Stück	45,00

10. Kostenfestsetzung für den technischen Bereich

Geändert werden die Punkte:

6. Vorübergehende Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler bis Q ₃ 4 zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück	86,00 nach Aufwand 5 %
7. Vorübergehende Stilllegung eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler größer Q ₃ 16	Stück	nach Aufwand
8. Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler bis Q ₃ 16 zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück	102,00 nach Aufwand 5 %
9. Wiederinbetriebnahme eines Trinkwasserhausanschlusses mit Wasserzähler größer Q ₃ 16	Stück	nach Aufwand
10. Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers bis Q ₃ 16 zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück	94,00 nach Aufwand 5 %
11. Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers bis Q ₃ 16 außerhalb der Arbeitszeit zuzüglich Materialaufwand Materialgemeinkosten	Stück	104,00 nach Aufwand 5 %
12. Gleichzeitiger Ein- und Ausbau eines Wasserzählers größer Q ₃ 16	Stück	nach Aufwand
13. Reparatur eines Wasserzählers bis Q ₃ 16	Stück	25,00
14. Reparatur eines Wasserzählers größer Q ₃ 16	Stück	nach Aufwand
67. Komplettierung TW-Hausanschluss - Absperrvorrichtung - Wasserzählerarmatur bis Q ₃ 4 - Wasserzählerarmatur Q ₃ 10/ Q ₃ 16 - Hinweisschild	Stk Stk Stk Stk	420,00 135,00 225,00 54,00
75. Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler bis Q ₃ 4 (Trockenläufer)	pauschal/Monat	1,30
76. Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler bis Q ₃ 4 (Nassläufer)	pauschal/Monat	2,00
77. Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler Q ₃ 10	pauschal/Monat	3,00
78. Bereitstellungspreis für einen Zwischenzähler Q ₃ 16	pauschal/Monat	4,00

Ergänzt wird der Punkt:

57. a. Erdarbeiten für die Herstellung eines Kopfloches bis 1,50 m Tiefe, Maschinenschachtung	m ³	27,00
79. Kontrolle eines Niederschlagswasserhausanschlusses	Stück	nach Aufwand

Diese Änderung der Entgeltregelungen treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Klötze, den 24.11.2016

Lange



Lange
Verbandsgeschäftsführerin

Siegel

Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Trinkwasserentgelt
gültig ab 1.1.2017

	Nettoentgelt €	Umsatzsteuer %	€	Bruttoentgelt €
Arbeitspreis je m ³	1,45	7	0,10	1,55

Hansestadt Osterburg, den 10.11.2016

Schröder



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

Bekanntmachung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg (WVSO)

Das Entgelt für die Ausfuhr von Kleinkläranlagen beträgt
ab 1.1.2017

37,57 €/m³.

Hansestadt Osterburg, den 10.11.2016

Schröder



Schröder
Verbandsgeschäftsführer

Wasserverband Stendal-Osterburg

Satzung

des Wasserverbandes Stendal-Osterburg über die Abwälzung der Abwasserabgabe

Aufgrund des § 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) in der Fassung vom 26.2.1998 (GVBl. LSA, S. 81) in der derzeit geltenden Fassung, den §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz (AG-AbwAG) vom 25.6.1992 (GVBl. LSA, S. 580) in der derzeit geltenden Fassung sowie dem § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, S. 405) in der derzeit geltenden Fassung und § 5 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Stendal-Osterburg in ihrer Sitzung am 10.8.2016 folgende Neufassung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

- Der Wasserverband Stendal-Osterburg wälzt die Abwasserabgabe ab, die er für Direkt-einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen), an das Land Sachsen-Anhalt zu entrichten hat. Hierzu erhebt er nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe.
- Die Einleitung ist abgabefrei,
 - soweit das Schmutzwasser rechtmäßig einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird,
 - soweit das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird,

- c) wenn das Schmutzwasser in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht entsorgt wird.

§ 2 Abgabeschuldner

1. Bei Kleineinleitungen ist der Abwassereinleiter (Inhaber der tatsächlichen Sachherrschaft über die Einleitung) abgabepflichtig. Es gilt die widerlegbare Vermutung, dass der Grundstückseigentümer Einleiter im Sinne des Satzes 1 ist. Sollte im Einzelfall der Eigentümer nicht auch gleichzeitig Einleiter sein, so ist er verpflichtet, dem WWSO Mitteilung darüber zu machen, wer die tatsächliche Sachherrschaft über die abgabepflichtige Einleitung ausübt.
2. Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Beim Wechsel des Abgabeschuldners geht die Abgabeschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderhalbjahres auf den neuen Abgabeschuldner über. Wenn der bisherige Schuldner die Mitteilung hierüber versäumt, haftet er für die Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim Wasserverband entfallen, neben dem neuen Schuldner.

§ 3 Abgabemaßstab und Abgabesatz für Kleineinleitungen

1. Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück am 30.06. des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, mit Hauptwohnsitz dort behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
2. Die Abgabe beträgt je Einwohner
ab dem 1.1.2002 **17,90 Euro/Jahr.**

§ 4 Entstehung und Beendigung der Abgabeschuld Veranlagungszeitraum

1. Für Kleineinleitungen entsteht die Abgabeschuld jeweils am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach der Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides an den WWSO.
2. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 5 Heranziehung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Festsetzungsbescheid).
2. Die Abgabe ist am 30. April für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 6 Pflichten des Abgabeschuldners

Der Abgabeschuldner hat für die Prüfung und Berechnung der Abgabeansprüche die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Insbesondere hat er jeden Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück unverzüglich mitzuteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG-LSA handelt derjenige, der der Regelung des § 6 dieser Satzung zuwider handelt, sofern dies zu einer Abgabengefährdung führt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1.1.2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe vom 20.11.2008 außer Kraft.

Osterburg, den 11.8.2016

Wasserverband Stendal-Osterburg


Schröder
Verbandsgeschäftsführer



Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
Telefon 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle des Altmarkkreises Salzwedel

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61